

GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE

Pol.Bez. Braunau am Inn
5163 Perwang a.G. Nr. 4
Fax 06217/8247-15
Tel. 06217/8247

DVR.Nr. 0482315

Perwang, am 12.12.1996

Zl. 004/1 - 9/1996

9. öffentliche Gemeinderatssitzung 1996

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 12. Dezember 1996, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Ludwig Renzl (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Walter Winzl (ÖVP)
3. GV Stefan Kreuzeder (UWP)
4. GR Gerhard Stockhammer (ÖVP)
5. GR Silvia Maislinger (ÖVP)
6. GR Josef Aigner (ÖVP)
7. GR Josef Vitzthum (ÖVP)
8. GR Johann Kreuzeder (UWP)
9. GR Siegfried Wagenhofer (UWP)
10. GRE Matthias Pötzelsberger (ÖVP)
für entsch. GR Josef Sulzberger
11. GRE Brigitte Göschl (ÖVP)
für entsch. GR Peter Kappacher

unentschuldigt ferngeblieben: GR Voggenberger Friedrich (SPÖ)
GR Manfred Hager (UWP)

Schriftführer: Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 20,03 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich am 05. Dezember 1996 einberufen wurde, daß die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, daß die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15.11.1996 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluß noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Nachtragsvoranschlag 1996; Beschlußfassung

Der Vorsitzende erläutert, daß der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 1996 erstellt und jedem Gemeinderat ein Exemplar zugestellt wurde. In der zweiwöchigen Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende gibt einen allgemeinen Überblick zum bisherigen Finanzjahr. Aus den Ausführungen geht hervor, daß im Ordentlichen Haushalt die Einnahmen mit S 9.871.000,-- und die Ausgaben mit S 11.546.000,-- veranschlagt sind, sodaß sich ein Abgang von S 1.675.000,-- ergibt. Dies bedeutet eine Abgangssteigerung gegenüber dem Voranschlag um S 663.000,--.

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von S 23.131.000,-- und Ausgaben von S 22.784.000,-- gegenüber, sodaß sich ein Überschuß von S 347.000,-- ergibt.

Der Schriftführer erläutert sodann die einzelnen Punkte des Nachtragsvoranschlages.

Der Vorsitzende bemerkt, daß sich das Budget der Gemeinde, wenn man nichtvorhergesehene Ausgaben wie Kindergarten (Abgang 200.000,--), Gemeindesekretär (Doppelfinanzierung durch Krankheit Rauscher 288.000,--), Sondernotstandshilfe (195.000,--) und den Abgang aus dem Vorjahr (Rest 300.000,--) wegchnet, eigentlich verbessert hat.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Nachtragsvoranschlag, so wie er vorliegt, zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Kanalgebührenordnung ab 01.01.1997; Beschlußfassung

Der Vorsitzende erklärt, daß bei der letzten Vorstandssitzung des Reinhaltungsverbandes beschlossen wurde, daß alle Mitgliedsgemeinden einheitlich S 35,-- netto pro m³ Kanalbenutzungsgebühr verlangen sollen. Der Vorsitzende weist weiters darauf hin, daß auf Grund unserer desolaten Finanzsituation man diesen Betrag unbedingt verlangen soll. Wollte man kostendeckend fahren, müßten wir zwischen 60 und 70 Schilling verlangen. Das kann man der Bevölkerung nicht zumuten. Aber 35 Schilling wäre seiner Meinung nach zumutbar und vertretbar.

Vize-BGM Winzl und GV Kreuzeder erklären, daß eine 16%ige Steigerung eindeutig zu hoch ist und sie maximal eine 10%ige Steigerung verantworten könnten. Damit wäre man bei S 33,-- netto. Und außerdem wurde bei der Umweltausschußsitzung vor 2 Tagen diesbezüglich ein Mehrheitsbeschluß gefaßt.

Daraufhin weist der Vorsitzende noch einmal auf die finanzielle Situation hin und erklärt, daß man gerade beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt (Nachtragsvoranschlag) gehört hat, daß die Gemeinde wiederum bei der Abwasserbeseitigung nur die Hälfte einnimmt, was sie ausgibt.

Da sich die Gemeinderäte einheitlich gegen eine Erhöhung auf S 35,-- aussprechen, versucht der Vorsitzende einen Kompromiß einzugehen und stellt daher den Antrag, die Kanalbenützungsgebühr ab 1.1.1997 pro m³ Wasserverbrauch auf S 34,-- netto zu erhöhen.

Dem Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von einem Gemeinderatsmitglied die Zustimmung erteilt. Die Gemeinderatsmitglieder Winzl Walter, Kreuzeder Stefan, Stockhammer Gerhard, Maislinger Silvia, Aigner Josef, Vitzthum Josef, Kreuzeder Johann, Wagenhofer Siegfried, Pötzelsberger Matthias und Göschl Brigitte stimmen gegen den Antrag. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

GV Kreuzeder erklärt, daß der Sprung von S 30,-- auf S 34,-- bzw. S 35,-- einfach zu groß ist. Man kann nicht alles auf einmal machen.

Als Obmann des Umweltausschusses stellt GV Kreuzeder Stefan den Antrag, die Kanalbenützungsgebühr ab 1.1.1997 pro m³ Wasserverbrauch auf S 33,-- netto zu erhöhen.

Dem Antragsteller wird mittels Handzeichen von 9 Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt. Bürgermeister Renzl Ludwig und GR Aigner Josef stimmen gegen den Antrag.

Da man hier ein 10%ige Steigerung beschlossen hat, einigen sich die Gemeinderatsmitglieder auf eine ebenfalls 10%ige Steigerung bei Grundstücken, die nicht nach m³ Wasserverbrauch verrechnet werden können. Diese werden nach Quadratmeter der Wohnungs-Nutzfläche berechnet und der Betrag wäre somit von S 40,-- auf S 44,-- pro m² Wohnungs-Nutzfläche und Jahr zu erhöhen.

Der Vorsitzende stellt daher den Antrag, die Kanalbenützungsgebühr ab 1.1.1997 pro m² Wohnungs-nutzfläche pro Jahr auf S 44,-- netto zu erhöhen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Der Schriftführer erklärt, daß hier auch noch die Anschlußgebühr angehoben werden soll und erläutert die betreffenden Erlässe des Amtes der OÖ Landesregierung.

Weiters erklärt der Schriftführer, daß lt. Erlass der Landesregierung nicht mehr die alten Verordnungen geändert werden sollen, sondern gänzlich neue erstellt werden sollen.

Hier wird von der Landesregierung eine Mindestanschlußgebühr von mindestens S 30.000,-- ab 1.1.1996 vorgeschrieben, welche jedes Jahr mindestens um die Indexsteigerung des Jahres erhöht werden muß.

Wenn man von S 30.000,-- per 1.1.1996 ausgeht und die Indexzahlen jeweils vom Juli des Vorjahres hernimmt, käme man per 1.1.1996 auf einen Betrag von S 30.560,-- und einen Bewertungspunkt von S 7.640,--.

Daraufhin verliest der Schriftführer die geänderte Kanalgebührenordnung wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 12. Dezember 1996, mit der eine Kanalgebührenordnung für Perwang a.G. erlassen wird.

Auf Grund des OÖ Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr.55/1978 und 57/1973 und des § 15 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl.Nr.673/1978, wird verordnet:

§ 1

Anschlußgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlußgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlußgebühr

1. Die Kanalanschlußgebühr beträgt je Punkteeinheit nach Abs.2 S 7.640,-- (Schilling siebentausendsechshundert-vierzig), mindestens aber S 30.560,-- (Schilling dreißigtausendfünfhundertsechzig) zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.
2. Die Bewertung des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Abwasseranlage ist in Bewertungspunkten ausgedrückt. Bei Wohnräumen sind unabhängig von der Anzahl der Bewohner 20 m² Wohnungs-Nutzfläche im Sinne der abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften einer Punkteeinheit gleichzusetzen. Zusätzlich werden für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage durch die Ableitung von Niederschlagswässern 250 m² Dachfläche einem Bewertungspunkt gleichgesetzt. Bei Abwässern aus gewerblichen oder anderen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen entsprechen folgende Ansätze einer Punkteeinheit:

- | | |
|---|--|
| a) bei der Ableitung von Niederschlagswässern | 250 m ² Dachfläche |
| b) bei Verwaltungs- und Geschäftshäusern u.ä.
mit besonderer Abwasseranfall infolge des
Aufenthaltes von Menschen | 50 m ² Raumnutzfläche |
| c) bei Schulen | 9 Personen (Schüler, Lehrer u.dgl.) |
| d) bei Gast- und Schankgewerbebetrieben | |
| 1. ohne Fremdenbeherbergung | 3 Sitzplätze in gedeckten Räumen
10 Sitzplätze im Freien |
| 2. mit Fremdenbeherbergung, aber ohne Gastwirtschaftsbetrieb | 4 Fremdenbetten |
| 3. mit Fremdenbeherbergung und Gastwirtschaftsbetrieb | 3 Sitzplätze in gedeckten Räumen
10 Sitzplätze im Freien
4 Fremdenbetten |

ausgenommen jeweils Sitzplätze in Veranstaltungssälen gemäß lit. f

- | | |
|---|-----------------|
| e) bei Privatzimmervermietung | 4 Fremdenbetten |
| f) bei Veranstaltungen (ausschließlich für Veranstaltungen) | 20 Sitzplätze |
| g) bei Campinggästen | 3 Campinggäste |
| h) bei Betrieben ohne Betriebswasseranfall | 5 Beschäftigte |
3. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück eine Gebäude errichtet, ist vor der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanal-Anschlußgebühr abzusetzen;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanal-Anschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlußgebühr

1. Die zum Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlußgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung oder Vorauszahlung als Kanal-Anschlußgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Von der Vorauszahlung sind 50 % innerhalb eines Monats und 50 % innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlußgebühr, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlußgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlußgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlußgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine Kanalbenützungsgebühr

ab 1. Jänner 1997 von S 33,--

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) pro m³ Wasserverbrauch zu entrichten.

2. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die nicht nach Abs.1 berechnet werden können, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Wohnungs-Nutzfläche nach § 2 Abs. 2

ab 1. Jänner 1997 S 44,--

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 5

Fälligkeit

1. Die Kanal-Anschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 der Kanalgebührenordnung sind anzurechnen.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlußgebühr nach § 2 (3) lit.a oder b dieses Kanalgebührenordnung, entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
3. Die Kanalgebühr ist vierteljährlich, u.z. jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.1997. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.11.1983 mit allen Änderungen außer Kraft.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Mindest-Kanalanschlußgebühr ab 1.1.1997 auf S 30.560,-- netto zu erhöhen und einen Bewertungspunkt ab 1.1.1997 auf S 7.640,-- netto zu erhöhen und die Kanalgebührenordnung, so wie sie vorliegt, zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Müllabfuhrgebührenordnung ab 01.01.1997; Beschlußfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Müllabfuhrgebührenordnung so wie in einer der letzten Sitzungen besprochen, nicht beschlossen werden kann, da die Landesregierung hier nicht zugestimmt hat.

Über Ersuchen erklärt der Schriftführer das neue Berechnungsmodell, mit dem sich für den Bürger im Prinzip nichts ändert, aber die Aufteilung zwischen Abfallgebühr und Abfallbehandlungsbeitrag unterschiedlich ist.

Weiters verliest der Schriftführer den Verordnungsentwurf der Müllabfuhrgebührenordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 12. Dezember 1996, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 35 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1990, LGBl. Nr. 28/1991 wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER GEBÜHR:

1. Für die Benützung der Einrichtungen der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.
2. Für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist ein Abfallbehandlungsbeitrag zu entrichten.

§ 2
HÖHE DER GEBÜHREN:

1. Die Abfallgebühr beträgt

je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	S	73,45
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	S	29,00
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	S	661,05

2. Der Abfallbehandlungsbeitrag beträgt

je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	S	19,58
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	S	20,00
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	S	176,22

§ 3
GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
BEGINN DER GEBÜHRENPFlicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
UMSATZSTEUER

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.05.1995 außer Kraft.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die soeben vernommenen Gebühren und die Verordnung, so wie sie vorliegt, zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 1997

Der Vorsitzende berichtet, daß die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1997 so zeitgerecht festzusetzen sind, daß sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Der Vorsitzende erklärt, daß bei der Hundesteuer der 2. Hund um mindestens 50 % mehr belastet werden muß. Im Vorjahr hat man hier einen Fehler gemacht. Es wird vorgeschlagen, da für den 1. Hund S 250,-- festgesetzt wurden, die Hundeabgabe für jeden weiteren Hund auf S 375,-- festzusetzen.

Nach kurzer Diskussion schlägt der Vorsitzende folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 1997 vor:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ GemO 1990 wird hiemit kundgemacht, daß der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 12. Dezember 1996 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 1997 die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500	v.H. des Steuermeßbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v.H. des Steuermeßbetrages
der Gemeindegetränksteuer mit	10	v.H. des Entgeltes bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken
	5	v.H. des Entgeltes bei alkoholfreien Getränken
der Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGBl.Nr. 51 und 1983, LGBl.Nr. 70		
Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15	v.H. des Preises bzw. Entgeltes
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25	- fache des Einzelpreises oder Einsatzes
für Schießbuden	20	- fache des Einzelpreises für 3 Schuß
für Rodel- und Rutschbahnen	40	- fache des Einzelpreises
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen- Riesenräder	2	- fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.a	30	Schilling
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.b bis zu 8 Apparaten	400	Schilling
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	1000	Schilling
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.c	150	Schilling
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs.1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs.1-3, § 23 Abs.1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen		
der Hundeabgabe mit	250	Schilling für den 1. Hund
	375	Schilling für jeden weiteren Hund
	20	Schilling für Wachhunde
der Kanalgebühr mit	33	Schilling pro m³ Wasserverbrauch (+ 10 % MWSt.)
der Abfallgebühr		
je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt mit	73,45	Schilling
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt mit	29,00	Schilling
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt mit	661,05	Schilling

der Abfallbehandlungsbeitrag		
je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt mit	19,58	Schilling
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt mit	20,00	Schilling
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt mit	176,22	Schilling

beschlossen hat.

Nachdem kein weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die soeben vernommenen Hebesätze zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Kindergartenneubau; Vergabe der Fliesenleger-, Steinmetz-, Maler- und Bodenlegerarbeiten

Der Vorsitzende erklärt, daß die Fliesenleger-, Steinmetz-, Maler- und Bodenlegerarbeiten ausgeschrieben wurden und am 19. November Angebotseröffnung war, bei der es folgendes Ergebnis gab:

Fliesenlegerarbeiten:

Fa. Schernthaner	S	63.516,--	4
Fa. Weinberger	S	58.470,--	2
Fa. Aufschnaiter	kein Angebot		
Fa. Huber	S	62.370,--	3
Fa. Wilhelm	S	56.676,--	1

Steinmetzarbeiten:

Fa. Permatinger	S	8.964,--	1
Fa. Grünzweil	kein Angebot		
Fa. Moser	S	13.470,--	2
Fa. Eberhartinger	kein Angebot		

Malerarbeiten:

Fa. Vitzthum	kein Angebot		
Fa. Pachler	S	26.616,--	1
Fa. Tschabitzer	kein Angebot		

Bodenlegerarbeiten:

Fa. Schnabl	S	133.740,--	2
Fa. Hinterndorfer	kein Angebot		
Fa. Reichl	S	127.680,--	1
Fa. Karl	kein Angebot		

Der Vorsitzende erläutert dazu, daß man aufgrund unserer finanziellen Situation sowieso den Bestbieter nehmen muß.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, für die Fliesenlegerarbeiten die Fa. Wilhelm mit S 56.676,--, für die Steinmetzarbeiten die Fa. Permatinger mit S 8.964,--, für die Malerarbeiten die Fa. Pachler mit S 26.616,-- und für die Bodenlegerarbeiten die Fa. Reichl mit S 127.680,-- zu beauftragen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Ausschreibung einer Reinigungskraft für den Bade- und Campingplatz

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Frau Göschl mit 1. Dezember 1996 in Pension gegangen ist und hierfür ein Ersatz gefunden werden soll. Dieser Posten muß ausgeschrieben werden. Er hat mit Frau Göschl gesprochen, welche ihm gesagt hat, im Schnitt ca. 3 Stunden pro Tage geputzt zu haben.

Die Kassiertätigkeiten sollen zwischenzeitlich die Teilzeitbeschäftigten der Gemeinde mitmachen.

Es wird vorgeschlagen, den Bewerbungsschluß auf Ende Jänner 1997 festzusetzen.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die freie Stelle als Reinigungskraft für den Bade- und Campingplatz mit 3 Stunden täglich (21 Stunden wöchentlich) mit Dienstbeginn 1. April 1997 und Bewerbungsfrist mit 31.01.1997 auszuschreiben.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: Entsendung eines Stellvertreters für den Bürgermeister an die Tourismuskommission

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß er nun Obmann des Tourismusverbandes geworden ist und daher von der Gemeinde ein neuer Vertreter zu entsenden ist.

Er selbst schlägt Vizebürgermeister Winzl Walter als Vertreter der Gemeinde vor, was allgemein für sehr gut empfunden wird.

GV Kreuzeder fragt an wie lange die Entsendung des Gemeindevertreters aufrecht ist. Hier wird ihm vom Vorsitzenden erklärt, daß Herr Winzl nur so lange Vertreter der Gemeinde sein kann, so lange er auch Vizebürgermeister ist oder spätestens bei der Neuwahl der Tourismuskommission.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, Herrn Vize-BGM Winzl Walter als Gemeindeverteter an die Tourismuskommission zu entsenden.

Vize-BGM Winzl Walter erklärt sich als befangen und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anderen Gemeinderatsmitglieder die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 8: Finanzierung des Bezirks-Rot-Kreuz-Stelle Mattighofen

Der Vorsitzende erklärt, daß es hier einige harte Verhandlungen mit der Bezirkshauptmannschaft und der Stadt Mattighofen gegeben hat, damit dieses Projekt über die Bühne gehen kann.

Dazu verliest der Schriftführer ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft und die Niederschrift der letzten Besprechung. Weiters erklärt der Schriftführer die Aufstellung der Zahlungsvorschreibungen, womit die Gemeinde Perwang mit S 110.861,-- zu zwei gleichen Teilen in den Jahren 1997 und 1998 belastet wird.

GV Kreuzeder schlägt vor, nur 50 % zu beschließen, da man nur einen kleinen Teil von Mattighofen benötigt, der Rest kommt von Mattsee.

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß er dann Angst hat, überhaupt keine Landesmittel zu erzielen.

Er schlägt daher vor, dem Finanzierungsvorschlag der BH Braunau zuzustimmen, aber nur unter der Bedingung, daß vor der Zusicherung von Landesmittel nichts ausbezahlt wird.

Dieser Vorschlag wird allgemein für gut geheißen.

Daraufhin stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Finanzierungsvorschlag der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn mit S 110.861,-- Anteil der Gemeinde Perwang zuzustimmen. Die Ausbezahlung der Beiträge erfolgt jedoch erst nach gänzlicher Genehmigung der Landesmittel hierfür. Gleichzeitig wird um Bedarfszuweisung in voller Höhe angesucht.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 9: Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage, BA 02; Gewährung eines Landesdarlehens von S 20.000,--; Genehmigung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß für den Ortskanal, Bauabschnitt 02, ein Landesdarlehen von S 20.000,-- genehmigt wurde. Der nunmehr genehmigten Finanzierungsplan sieht eine Landesförderung von insgesamt S 155.000,-- vor, von welcher bisher Mittel in der Gesamthöhe von S 135.000,-- bereits gewährt wurden. Die restlichen S 20.000,-- wären heute zu genehmigen.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Erlaß Gem-321033/4-1996-REI vom 24.10.1996 vom Amt der OÖ Landesregierung und den Schuldschein zur Gänze.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, das restliche Landesdarlehen von S 20.000,-- und den dazugehörigen Schuldschein zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 10: Allfälliges

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß das Gemeindeamt nach Rücksprache mit der Versicherung ein neues Dach bekommt, da das jetzige schlecht verlegt wurde bzw. schlechte Qualität verwendet wurde.

Der Vorsitzende berichtet, daß um den Neubau des Kindergartens ein Zaun errichtet werden soll. Arch. Schöngruber hat ihm bereits ein Angebot der Fa. Franzmair geschickt, es sollen jedoch noch mehrere Angebote eingeholt werden.

GR Maislinger erklärt, daß der Kinderspielplatz hinter der Raika schon sehr sanierungsbedürftig ist und jetzt durch den Brunnenbau sich sein Zustand noch verschlechtert hat. Dazu erklärt der Vorsitzende, daß geplant ist, den Kinderspielplatz etwas mehr zum Tennisplatz hin zu rücken, weil beim Brunnen ein gewisser Sicherheitsabstand geschaffen werden muß.

Der Vorsitzende erklärt, daß er jetzt bald die Versicherung für den Kindergarten ausschreiben wird. Hier sind sich die Gemeinderäte einig, daß nur einheimische Versicherungsvertreter angeschrieben werden sollen.

Der Vorsitzende erklärt auf Anfrage von GR Kreuzeder Johann, daß frühestens im Herbst 1997 mit den Arbeiten beim Feuerwehrdepot begonnen werden darf. Jedoch nur soweit, wie für 1998 Landesmittel vorgesehen sind. Sollte die Feuerwehr trotzdem weiter bauen, muß sie die höheren Ausgaben bis Jahresende selber zwischenfinanzieren.

Der Vorsitzende erklärt, daß am 30. Dezember wie üblich eine Gemeinderatssitzung mit anschließender Jahresabschlußfeier stattfindet. Nach Befragung des Gemeinderates wird die Sitzung auf 18,00 Uhr festgelegt, es muß jedoch vorher noch eine Personalausschußsitzung eingeschoben werden, welche auf 17,00 Uhr festgesetzt wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende um 22,10 Uhr die Sitzung.

Gegen die, während dieser Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 15.11.1996 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende bekunde hiemit, daß gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung am 30.12.1996 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende und Bürgermeister: